

BVB 24 - HOSPITAL - Selbstbehalt in Spitälern ohne Tarifvertrag

Der Selbstbehalt von 30% (auch auf der Police aufgeführt) gilt bei Behandlungen in Spitälern, mit denen, der Partner von KLuG in den Zusatzversicherungen (Helsana Zusatzversicherungen AG) keine Tarifverträge für die halbprivate und/oder die private Abteilung abgeschlossen hat und die Voraussetzungen nach Ziff. 3.1 der Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB) erfüllen. Die betreffenden Spitäler sind auf der Liste der Spitäler mit Selbstbehalt aufgeführt. KLuG passt diese Liste laufend an. Sie kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website von KLuG eingesehen oder bei KLuG verlangt werden. Bei einer Behandlung in einem dieser Spitäler wird von den in Rechnung gestellten Aufenthalts- und Behandlungskosten (inkl. Kosten der Belegärzte) gemäss Ziff. 5 ZVB der erwähnte Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person erhoben. Bei Spitälern auf der Liste der Spitäler mit Selbstbehalt geht die vorliegende Regelung zum Selbstbehalt der Bestimmung von Ziff. 3.4 der ZVB vor. Wurde die Spitalzusatzversicherung mit einer Jahresfranchise abgeschlossen, wird diese zuerst abgezogen und der Selbstbehalt auf dem verbleibenden Rechnungsbetrag erhoben.